

Anlage 1: ausführliche Stellungnahme (max. 2.000 Zeichen)

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich ein Verbraucher bei unserem Produkt "enerBiO Smoothie Rote Beeren" aufgrund der Kennzeichnung und Aufmachung getäuscht fühlt. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Eine Verbrauchertäuschung im rechtlichen Sinne liegt nicht vor, da die Verkehrsbezeichnung korrekt mit "Zubereitung aus Frucht- und Gemüsesäften und Fruchtpürees" angegeben wird.

Die Produktbezeichnung „enerBiO Smoothie Rote Beeren mit roten Früchten, Apfel und Banane“ auf der Schauseite des Etikett dient der Nennung der zur typischen sensorischen Charakteristik beitragenden Zutaten. Bei unserem Produkt ist der Geschmack der roten Früchte eindeutig im Vordergrund, weshalb sie namentlich als erstes genannt werden, wohingegen geschmacklich der Apfel und die Banane im Hintergrund agieren und vor allem der Abrundung des säuerlich-herben Geschmacks der roten Früchte dienen. Das Apfel- und Bananenpüree wird zudem für die bei Smoothies erwartete Struktur und Konsistenz benötigt. Eine Dickung mittels Fruchtpüree aus roten Früchten ist nicht möglich, da diese eine zu flüssige Konsistenz aufweisen.

Eine vom Verbraucher angesprochene Täuschung durch die Abbildung können wir nicht nachvollziehen, da der Apfel auf dem Etikett optisch im Vergleich zu den dargestellten roten Früchten deutlich überwiegt.

Anlage 2: kurze Stellungnahme für Internet-Nutzer (max. 400 Zeichen)

Das Produkt "enerBiO Smoothie Rote Beeren" ist rechtlich korrekt deklariert. In der Verkehrsbezeichnung wird es mit „Zubereitung aus Frucht- und Gemüsesäften und Fruchtpürees" gesetzlich konform bezeichnet. Die Produktbezeichnung bezieht sich auf die geschmacksgebenden Zutaten Rote Beeren, Äpfel und Banane. Zudem dominiert die bildliche Darstellung des Apfels im Vergleich zu den roten Früchten.